

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)**

51 (19.12.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446182](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446182)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 19. December. №. 51.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Vormünder sind bestellt vom Stadt- und Landgerichte: über die minderjährigen Kinder des weil. Berend Böhmann im Stadtgebiete: Mauermann Gieseke Gode und Arbeiter Johann Bosteen im Stadtgebiete.

2) Gefunden: ein weißer Beutel von Schirting; eine Brosche mit Granaten.

## Stadtrath.

Sitzung vom 15. December. Der Rathsherr Prop- ping ist aus Geschäftsrücksichten um seine Entlassung als Magistrats-Mitglied eingekommen. Vom Stadtmagistrat wird vorgeschlagen, in gemeinschaftlicher Versammlung des Magistrats und Stadtraths am 21. d. M. Nachm. 5 Uhr zur Wahl zweier der Regierung zu präsentirenden Candidaten für die bis jetzt vom Rathsh. Propping bekleidete Rathsherrnstelle zu schreiten, gemäß Art. 79. der St.-O. Vom Stadtrath wird dieser Vorschlag angenommen. — Ein Frauenzimmer aus einer Landgemeinde im Herzogthum, welches sich mehrere Jahre in Bremen aufgehalten hatte, übrigens zweimal außerehelich niedergekommen war, entnahm kürzlich vom Kirchspielsvogt der Heimathgemeinde einen Umzugschein nach der Verordnung vom 6. März 1849, und mußte in Folge dessen als Gemeindevorstand hieselbst aufgenommen werden. Kurz nach ihrer Aufnahme suchte sie um Ertheilung des Bürgerrechts nach, welches ihr indessen vom Stadtmagistrat verweigert wurde, da sie wegen ihrer zweimaligen außerehelichen Niederkunft nicht als unbescholten angesehen werden könne. Im 4. Statut im 1. Thl. und 1. Titel des hiesigen Stadtrechts nämlich ist bestimmt, daß einer unbescholtenen („unberühmte“) Frau oder Magd, welche drei Jahre bei einem Bürger oder einer Bürgerin gedient habe, wenn diese das Bürgerrecht für sie erbitten, dasselbe nicht verweigert werden solle, woraus folgt, daß einem Frauenzimmer, welches nicht unbescholten ist, oder bei welchem

auch die übrigen genannten Bedingungen sich nicht erfüllen, das Bürgerrecht allerdings verweigert werden kann und soll. Hiemit stimmt auch das gemeine deutsche Privatrecht überein. Nach Kunde (Privatrecht 8. Aufl.) kommt die Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen, ordentlicher Weise allein dem inneren Stadtmagistrate zu (§. 446.), — eine Frage, welche indessen für Oldenburg anders entschieden worden ist (S. 151. d. Bl.) — es darf aber die Ertheilung Niemanden verweigert werden, der desselben nicht besonderer Ursachen wegen unfähig ist. Zu Leuten der letzteren Art zählt Kunde u. a. die f. g. Ehrlosen und Verächtlichen. Zu den verächtlichen Leuten aber gehören namentlich auch uneheliche Kinder und deren Mütter (Kunde §. 308.). Diesen Grundsätzen tritt die Stadtordnung oder andere spätere Gesetze nirgend entgegen. Für den Erwerb der Gemeindegliedschaft gilt freilich die Verordnung vom 6. März 1849, für den Erwerb des Bürgerrechts sind abändernde Bestimmungen aber nicht ergangen. Gegen den abschläglichen Bescheid des Stadtmagistrats wurde Recurs an die Regierung eingelegt. Die Regierung entschied, daß in Ermangelung gesetzlicher Gründe, welche gegen die Ertheilung des Bürgerrechts sprechen, die Annahme als Bürgerin nicht verweigert werden könne. Der Stadtmagistrat fragt nun beim Stadtrath an, ob gegen diese Entscheidung der Regierung Recurs einzulegen sei. Der Stadtrath ist der Ansicht, daß von einem solchen Recurse ein Erfolg nicht zu erwarten stehe, wenn die hiesige Gemeindegemeinschaft außer Zweifel sei, was indessen nach den Bestimmungen des §. 4. der Verordnung vom 6. März 1849 vielleicht noch bestritten werden könne. — Auf Antrag des Stadtmagistrats erklärt der Stadtrath seine Zustimmung, daß der bisherige Krankenwärter Schmidt im P.-Fr.-L.-Hospital als Herbergswirth für Gesellen mehrerer Handwerke zugelassen werde. — Von der Regierung ist auf Recurs entschieden, daß das Köppen'sche Haus am Neuen Wege mit Rücksicht auf die Ansätze der Häuser an der Amalienstraße, welche in neuester Zeit vorgekommen seien, nicht höher als ein  $\frac{3}{4}$ -Haus angelegt werden könne. Von der Ansetzungs-Commission war das Haus, mit Rücksicht auf die Ansetzungen der in der Nähe belegenen Häuser und auf die vortheilhafte Lage als volles Haus angelegt, und der Stadtrath hatte dem zugestimmt. Der Stadtrath beschließt gegen die Entscheidung der Regierung Recurs einzulegen, da ein Vergleich mit den Häusern an der Amalienstraße wegen der viel besseren Lage des Köppen'schen Hauses nicht zutrefte, und ein Vergleich mit den älteren Häusern der Stadt eher passend sei. — Zum Protocolle des Stadtmagistrats vom 1. d. M., betreffend die Bewilligung einer Theuerungszulage für den Rathsdieners, die Polizeidiener und den Feldhüter bewilligt der Stadtrath in Berücksichtigung der fortdauernden Theuerung auch für dieses Jahr eine Theuerungszulage zu demselben Betrage, wie im

vorigen Jahre (für jeden 15 Thlr.). — Zur Deckung des Deficits der Stadtcasse für 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub> ist von der Regierung bewilligt, daß 1200 Thlr. zur Deckung der Kosten der Beganlage auf den Moorstücken angeliehen werden, mit Vorbehalt der Festsetzung der Zeit, innerhalb welcher die Abtragung der Schuld geschehen muß, und daß eine Umlage bis zum Betrage von 800 Thlr. nach dem Armenbeitrage über die Stadt und Vorstädte geschehe. Der Stadtmagistrat hält zum Wiederabtrag der anzuleihenden 1200 Thlr. die Bestimmung eines Zeitraums von 10 Jahren für zweckmäßig, falls nicht durch einen früheren Verkauf der angekauften zu Bauplätzen bestimmten Moorstücken-Gründe oder in anderer Weise ein früherer Wiederabtrag der Anleihe ermöglicht werden sollte. Der Stadtrath beschließt den Stadtmagistrat zu ersuchen, bis zum nächsten Frühjahr einige der an der Verlängerung der Rosenstraße liegenden Bauplätze öffentlich aufsetzen zu lassen, und zu einem mit den Ankaufs- und sonstigen Kosten im Verhältniß stehenden Preise loszuschlagen, und erklärt sich im Uebrigen einverstanden. — Der vom Stadtmagistrat zur Prüfung mitgetheilte Voranschlag der Servicecasse für 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> wird durchgenommen. Der Beitrag ist für das volle Haus zu 10 Thlr. veranschlagt. Die gesammte Einnahme, einschließlich eines Reccesses von 500 Thlr., ist veranschlagt zu 6166 Thlr. 61<sup>3</sup>/<sub>10</sub> gr., die Ausgabe zu 5540 Thlr. 61<sup>3</sup>/<sub>10</sub> gr., bleibt Ueberschuß 626 Thlr. Dem Stadtrath erscheint es angemessen, den Beitrag für das volle Haus auf 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr. herunter zu setzen, wodurch sich der Ueberschuß um 262 Thlr. vermindern würde, und er beschließt, den Stadtmagistrat zu ersuchen, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen. — Zur Rechnung der höheren Bürgerschule für 18<sup>53</sup>/<sub>54</sub> werden mehrere Bemerkungen gemacht, welche weiterer Erledigung bedürfen. — Zur Servicecasse-Rechnung für 18<sup>53</sup>/<sub>54</sub> wird die Frage gestellt: ob die Contracte mit den Erbpächtern an der Guntestraße es erfordern, daß der Canon noch immer nach den alten Mäßen von 1828 erhoben werde, da dem Bernehmen nach die Gärten durch Eindeichungen des alten Festungsgrabens vergrößert seien? Eine Ueberschreitung des Voranschlags hinsichtlich der Reparatur der Casernenschenke um 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thlr. wird als unerheblich nachträglich genehmigt.

### Allerlei.

1) Nach den vom Hafenmeister geführten Listen sind in diesem Herbst bis zum 1. December d. J. folgende Quantitäten Busckohl und Steckrüben am Stau hieselbst angekommen: im October d. J. in 30 Ladungen (in Schiffen von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 4 Last Tragfähigkeit) 59,800 Kops; im November in 22 Ladungen 54,700 Kops; also zusammen bis jetzt 114,500 Kops.

2) Polizei- und Criminalfälle: Ein reisender Handwerksgehilfe wurde wegen Fälschung seines Wanderbuches angehalten und zur

Anzeige gebracht. — Wegen Anlockens und demnächst Verkaufs eines fremden Hundes wurde eine Untersuchung eingeleitet. — Ein Diener machte die Anzeige, daß er wegen falschen Verdachts einer Entwendung von seiner Herrschaft aus dem Dienste gewiesen worden sei. — Im Haarenfluß am Stau wurde ein mit einem Stein versenktes Bündel stark blutiger Hemden gefunden. — Mehre Arme, welche Unterstützung genießen, hatten sich in Wirthshäusern, zum Theil beim Kartenspiel, betreffen lassen, und wurden polizeilich gestraft. — Wegen Diebstahls eines kupfernen Kessels und mehrerer Kleidungsstücke aus einem Hause bei hellem Tage wurde Anzeige gemacht. Der angegebene Verdacht stellte sich bei den polizeilichen Nachforschungen als grundlos heraus.

3) In Betreff der Vorbelastung der Stadt Oldenburg durch die Einquartierung fremder Truppen, namentlich des hannoverschen Militärs bei seinen öftmaligen Durchzügen durch das hiesige Land (vergl. Nr. 32. d. Bl.), ist von der Regierung auf desfälligen Bericht des Stadtmagistrats kürzlich zurückgeführt, daß nach Maßgabe einer Ministerial-Resolution v. 2. d. M. die Königl. Hannoverische Regierung bei passender Gelegenheit um möglichst zeitige Mittheilungen über die Durchmärsche ersucht werden solle, um eine Vertheilung der Quartiere auf einen möglichst großen District zu erleichtern.

## Die allgemeine Krankenkasse.

(Eingefandt.)

Die Verhältnisse der allgemeinen Krankenkasse, über deren Einrichtung, und Rechnung während der 4 ersten Jahre ihres Bestehens (1849 bis 1853) in Nr. 14. d. Bl. Mittheilung gemacht wurde, haben sich im Laufe der Zeit, über welche kürzlich die fünfte jährliche Rechnung abgelegt worden ist (1. Juni 1853/54) wesentlich gebessert. Die Rechnung für 1852/53 schloß mit einem Vorschuß des Rechnungsführers von mehr als 16 Thlr. Ein Geschenk aus der Hoftheaterkasse von 127 Thlr. 10 gr. Cour., welchem ein anderes Geschenk noch hinzukam, hat es ermöglicht, daß die Rechnung mit einem nicht unbedeutenden Receß schließt. Die Beiträge allein haben die Ausgaben nicht gedeckt, obgleich letztere in diesem Jahre nicht so bedeutend waren, wie im vorigen Jahre. — Das Vermögen der Kasse besteht nach wie vor in zwei bei der Spar- und Leihbank belegten Kapitalien von 45 Thlr. Gold und 50 Thlr. Gold. — Mitglieder zählt der Verein gegenwärtig 334.

Rechnung vom 1. Juni 1853 bis dahin 1854:

Einnahmen: Beitrag der Mitglieder 464 Thlr. 19 gr., Geschenke 127 Thlr. 10 gr., 10 Thlr. 60 gr., 56 $\frac{1}{2}$  gr., 32 gr. und 32 gr., Zinsen eines Kapitals von 45 Thlr. Gold vom 9. Juli 1852 — 1854: 2 Thlr. 64 $\frac{1}{6}$  gr., Zinsen eines Kapitals von 50 Thlr. Gold vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1854: 4 Thlr. 50 gr., Beiträge außerordentlicher Mitglieder 8 Thlr. 36 gr. und 10 Thlr. 60 gr., Betrag der Büchse 2 Thlr. 20 gr. — also im Ganzen 633 Thlr. 7 $\frac{2}{3}$  gr.

Ausgaben: Für Arzneien 496 Thlr. 54 $\frac{3}{4}$  gr., Botenlohn 42 Thlr., für Schröpfen u. 10 Thlr. 34 gr., Vorschuß des Rechnungsführers 16 Thlr. 69 $\frac{3}{4}$  gr., an Insgesam 48 gr. — also im Ganzen 566 Thlr. 62 $\frac{1}{2}$  gr.  
Mithin Receß: 66 Thlr. 17 $\frac{1}{6}$  gr.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.